

# Veranstaltungsrecht aktuell

Die Corona Krise - höhere Gewalt - außergewöhnlicher  
Umstand- rechtliche Auswirkungen für die  
Vertragsgestaltung in der Veranstaltungsbranche



Rechtsanwältin: Anja Smettan-Öztürk  
Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Reiserecht

Augsburger Straße 29  
10789 Berlin

[www.rechtsanwalt-smettan.de](http://www.rechtsanwalt-smettan.de)

[a.smettan@rechtsanwalt-smettan.de](mailto:a.smettan@rechtsanwalt-smettan.de)

# Inhalt

- I. Die Corona Pandemie – höhere Gewalt / außergewöhnlicher Umstand
  - 1. Rechtliche Einordnung
  - 2. Situation bei Rücktritt vor den Verbotsverfügungen und Rechtsverordnungen / Eindämmungsverordnungen
  - 3. Situation bei Rücktritt nach dem Verbot des Angebots von Übernachtungen
  
- II. Die Beziehung der Leistungsträger untereinander - Lösungsansätze

# I. Die Corona Pandemie – höhere Gewalt / außergewöhnlicher Umstand

## Rechtliche Einordnung von Corona als **höhere Gewalt** bei Individualverträgen

- Eine einheitliche Definition des Begriffs höhere Gewalt gibt es nicht.
- Üblicherweise wird damit ein von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes und auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis verstanden.

**Kontrollfrage muss also auch bei Individualverträgen lauten:**

**Ist die Leistung durch unerwartete von außen kommende Umstände am Leistungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe erheblich beeinträchtigt oder nicht durchführbar?**

## **2. Rechtliche Einordnung vor Corona**

**Vor Corona:**

**Ist ein kostenfreier Rücktritt im Mietrecht möglich?**

## 2. Rechtliche Einordnung vor Corona

### § 537 Abs. 1 BGB

### Entrichtung der Miete bei persönlicher Verhinderung des Mieters

(1) <sup>1</sup>Der Mieter wird von der Entrichtung der Miete nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung seines Gebrauchsrechts gehindert wird. <sup>2</sup>Der Vermieter muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwertung des Gebrauchs erlangt.

(2) Solange der Vermieter infolge der Überlassung des Gebrauchs an einen Dritten außerstande ist, dem Mieter den Gebrauch zu gewähren, ist der Mieter zur Entrichtung der Miete nicht verpflichtet.

### 3. Rechtliche Einordnung nach Erlass der Eindämmungsverordnungen

#### Corona und Stornierungen – man muss genau hinschauen

1. Wann wird / wurde storniert?
2. Für welchen Zeitraum wurde storniert?
3. Warum wird storniert?
  - Hotel geschlossen / Anbieter kann nicht leisten?
  - Stornierung aufgrund abgesagter Veranstaltungen /Events ?
  - Angst vor Ansteckung?

### 3. Rechtliche Einordnung nach Erlass der Eindämmungsverordnungen

#### **Stornierung aufgrund Quarantänemaßnahme einer Region in Zeiten von Corona**

*Ein Hotel oder ein (Ziel-)Gebiet wird unter Quarantäne gestellt bzw. allgemein unzugänglich / Eindämmungsverordnung verbietet Angebot dieser Übernachtungsart*

- objektiver Umstand der Unmöglichkeit § § 275, 326 BGB

## 3. Rechtliche Einordnung nach Erlass der Eindämmungsverordnungen

### Stornierung aufgrund Quarantänemaßnahme einer Region in Zeiten von Corona

#### § 275 BGB Ausschluss der Leistungspflicht

(1) Der Anspruch auf Leistung ist ausgeschlossen, soweit diese für den Schuldner oder für jedermann unmöglich ist.

(2) <sup>1</sup>Der Schuldner kann die Leistung verweigern, soweit diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Gläubigers steht. <sup>2</sup>Bei der Bestimmung der dem Schuldner zuzumutenden Anstrengungen ist auch zu berücksichtigen, ob der Schuldner das Leistungshindernis zu vertreten hat.

(3) Der Schuldner kann die Leistung ferner verweigern, wenn er die Leistung persönlich zu erbringen hat und sie ihm unter Abwägung des seiner Leistung entgegenstehenden Hindernisses mit dem Leistungsinteresse des Gläubigers nicht zugemutet werden kann.

(4) Die Rechte des Gläubigers bestimmen sich nach den §§ [280](#), [283](#) bis [285](#), [311a](#) und [326](#).



# 3. Rechtliche Einordnung nach Erlass der Eindämmungsverordnungen

## Stornierung aufgrund Quarantänemaßnahme einer Region in Zeiten von Corona

### § 326 BGB

## Befreiung von der Gegenleistung und Rücktritt beim Ausschluss der Leistungspflicht

(1) <sup>1</sup>Braucht der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten, entfällt der Anspruch auf die Gegenleistung; bei einer Teilleistung findet § 441 Abs. 3 entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn der Schuldner im Falle der nicht vertragsgemäßen Leistung die Nacherfüllung nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu erbringen braucht.

(2) <sup>1</sup>Ist der Gläubiger für den Umstand, auf Grund dessen der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten braucht, allein oder weit überwiegend verantwortlich oder tritt dieser vom Schuldner nicht zu vertretende Umstand zu einer Zeit ein, zu welcher der Gläubiger im Verzug der Annahme ist, so behält der Schuldner den Anspruch auf die Gegenleistung. <sup>2</sup>Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Befreiung von der Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

(3) <sup>1</sup>Verlangt der Gläubiger nach § 285 Herausgabe des für den geschuldeten Gegenstand erlangten Ersatzes oder Abtretung des Ersatzanspruchs, so bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet. <sup>2</sup>Diese mindert sich jedoch nach Maßgabe des § 441 Abs. 3 insoweit, als der Wert des Ersatzes oder des Ersatzanspruchs hinter dem Wert der geschuldeten Leistung zurückbleibt.

(4) Soweit die nach dieser Vorschrift nicht geschuldete Gegenleistung bewirkt ist, kann das Geleistete nach den §§ 346 bis 348 zurückgefordert werden.

(5) Braucht der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten, kann der Gläubiger zurücktreten; auf den Rücktritt findet § 323 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Fristsetzung entbehrlich ist.

### 3. Rechtliche Einordnung nach Erlass der Eindämmungsverordnungen

#### Stornierung aufgrund abgesagter Veranstaltungen in Zeiten von Corona

*Das Hotel ist wieder eröffnet. Es dürfen aber keine Messen und Veranstaltungen stattfinden. Der Kunde storniert deshalb seine gebuchte Unterkunft, Räume denn eigentlich wollte er anlässlich der Buchmesse anreisen bzw. selbst einen Kongress durchführen.*

#### § 313 BGB

Insbesondere dann, wenn noch kein echter Fall der Unmöglichkeit vorliegt, also alle Vertragspartner könnten nach wie vor leisten, aber andere Umstände hinzutreten, welche die Durchführung des Vertrages hindern oder erschweren, kann das deutsche Rechtsinstitut des § 313 BGB „Störung der Geschäftsgrundlage“ zum Tragen kommen.

benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten. <sup>2</sup>An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung.

### 3. Rechtliche Einordnung nach Erlass der Eindämmungsverordnungen

#### **Stornierung aufgrund abgesagter Veranstaltungen in Zeiten von Corona**

*Das Hotel ist wieder eröffnet. Es dürfen aber keine Messen und Veranstaltungen stattfinden. Der Gast storniert deshalb seine gebuchte Unterkunft, denn eigentlich wollte er anlässlich der Buchmesse anreisen oder einen Kongress durchführen.*

- Der Hotelbetrieb könnte auf Zahlung der vereinbarten Übernachtungskosten bestehen (abzüglich der ersparten Aufwendungen), denn das Stattfinden einer Messe gehört zum persönlichen Risikobereich des Gastes und befreit ihn nicht von der Zahlungspflicht, wenn die Messe abgesagt wurde.
- anders wäre es:

Wenn die Messe nach der Vorstellung beider Parteien zur Grundlage des Vertrages geworden ist („Messe-Package“ wurde verkauft) kann unter Umständen Anpassung des Vertrages verlangt werden.

### 3. Rechtliche Einordnung nach Erlass der Eindämmungsverordnungen

#### Stornierung aufgrund abgesagter Veranstaltungen in Zeiten von Corona

- Grundsätzlich schuldet der Vermieter nur die Gebrauchsüberlassung
- Verwendungsrisiko liegt beim Mieter / Nichtnutzbarkeit wegen Corona= persönlicher Hinderungsgrund im Sinne des § 537 BGB (derzeit umstritten)
- Verschaffung des Zugang zur Mietsache gehört jedoch wieder zur Vermieterleistung (BGH, NJW 1981, 2405)
- Anpassung des Vertrages kann nach § 313 BGB verlangt werden, wenn
  - a) Störung vorliegt,
  - b) Unzumutbarkeit gegeben ist und
  - c) der Vertrag oder das Gesetz nicht das Risiko der Nichtnutzbarkeit einer Partei zugewiesen hat.

## II. Beziehung der Vertragspartner B2 B

Entscheidend sind nun die vertraglichen Vereinbarungen:

- a) Wurde die Veranstaltung als Vertragsgrundlage eindeutig benannt?
- b) Wurden Allgemeine Geschäftsbedingungen wirksam vereinbart mit welcher Risikoverteilung?
- c) Wie ist die gesetzliche Risikoverteilung ?

## II. Beziehung der Vertragspartner B2 B

### Lösungsansätze:


- Geleistete Anzahlungen werden (anteilig) auf künftige Leistungen angerechnet / Umbuchung der Veranstaltung auf Folgejahr
- künftige Preissteigerungen werden auf Maximalgrenze festgesetzt

oder

- Stornokosten werden halbiert / geteilt um sachgerechte Risikoverteilung zu gewährleisten

## II. Beziehung der Vertragspartner B2 B

### Lösungsansätze künftige Vertragsgestaltung:

- abwägen ob der Zweck der Buchung als Vertragsgrundlage genannt werden soll / muss
- AGB ggf. überarbeiten
- insbesondere Stornokostenregelungen anpassen für den Fall höherer Gewalt, Pandemie, etc. um dann eindeutige Vorgehensweisen zu definieren  
 kein Raum für § 313 BGB
- Folgen bei Veranstaltungsabbruch definieren

Es gibt hier keine Einheitslösungen, Verträge sollten immer maßgeschneidert zum Anbieter und dessen Kunden passen.

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rechtsanwältin: Anja Smettan-Öztürk  
Mitglied der Deutschen Gesellschaft für  
Reiserecht

Augsburger Straße 29  
10789 Berlin

[www.rechtsanwalt-smettan.de](http://www.rechtsanwalt-smettan.de)  
[info@rechtsanwalt-smettan.de](mailto:info@rechtsanwalt-smettan.de)